

Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)

18-88

vom 27. November 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 5a und Art. 92a des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für alle schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, welche Kantonsbeiträge beantragen oder erhalten.

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² Sie regelt:

- a) die Formen der schulergänzenden Tagesstrukturen;
- b) die Rahmenbedingungen für schulergänzende Tagesstrukturangebote;
- c) die beitragsberechtigten Betreuungsmodule;
- d) die Beitragspauschalen und die massgebenden Annahmen für die Finanzierung;
- e) das Bewilligungsverfahren und den Abrechnungsmodus;
- f) die Verantwortung und Aufsicht;
- g) die Rechtspflege.

Schulergän-
zende Tages-
strukturen

§ 2

¹ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.

² Als schulergänzende Tagesstrukturen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:

- a) Kindertagesstätten und Horte;
- b) Modulare Tagesstrukturangebote (insb. Mittagstische);
- c) Tagesschulen.

³ Keine schulergänzenden Tagesstrukturen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Betreuungsangebote für Kinder, welche noch nicht schulpflichtig sind;
- b) Sonderschulen;
- c) Tagesfamilien.

II. Rahmenbedingungen für den Anspruch auf Kantonsbeiträge

§ 3

Anforderungen
an die schulergän-
zenden Tagesstrukturen

¹ Die Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen sind grundsätzlich schulnah zu erbringen. Ist der Weg zwischen der Schule und der Tagesstruktur bzw. zwischen der Tagesstruktur und dem Wohnort des Schülers bzw. der Schülerin nicht zumutbar, hat die Gemeinde einen Transport sicherzustellen.

² Die schulergänzenden Tagesstrukturen müssen politisch und konfessionell neutral sein.

³ Beauftragt die Gemeinde eine private Institution mit der Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen, hat sie dem Kanton die Leistungsvereinbarung zusammen mit dem Beitragsgesuch zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gemeinde bleibt gegenüber dem Kanton verantwortlich.

§ 4

Betriebsbewilli-
gung

¹ Für die schulergänzende Tagesstruktur muss eine Betriebsbewilligung gemäss kantonaler Pflegekinderverordnung¹⁾ vorliegen. Das Bewilligungsgesuch muss spätestens mit dem Beitragsgesuch beim Kanton eingereicht werden.

² Im Übrigen gilt die kantonale Pflegekinderverordnung.

III. Kantonsbeitrag

§ 5

Beitragsberechtigte Betreuungsmodule

¹ Folgende Betreuungsmodule erhalten Kantonsbeiträge:

- a) Frühbetreuung: ab 06:45 Uhr bis 08:30 Uhr oder bis zum regulären Schulbeginn;
- b) Vormittagsbetreuung: ab 06:45 Uhr bis 11:45 Uhr oder bis zur Mittagsbetreuung;
- c) Mittagsbetreuung: ab 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr; es ist ein Mittagessen anzubieten;
- d) Nachmittagsbetreuung: ab 13:45 Uhr oder anschliessend an die Mittagsbetreuung bis 18:30 Uhr;
- e) Spätnachmittagsbetreuung: ab 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

² Die Zeiten der Betreuungsmodule können unter Vorbehalt von Abs. 3 von den Gemeinden an die Stundenpläne ihrer Schulen angepasst werden.

³ Die Anfangszeit der Früh- bzw. Vormittagsbetreuung sowie die Endzeit der Nachmittags- bzw. Spätnachmittagsbetreuung sind Mindestvorschriften. Die Gemeinden können längere Öffnungszeiten vorsehen.

§ 6

¹ Pro Betreuungsmodul, welches die Voraussetzungen erfüllt, wird vom Kanton eine Beitragspauschale pro Schüler bzw. Schülerin entrichtet. Beitragspauschalen

² Folgende Pauschalen werden pro Betreuungsmodul pro Schüler bzw. Schülerin pro Tag ausgerichtet:

- a) Frühbetreuung: Fr. 2.15;
- b) Vormittagsbetreuung: Fr. 6.20;
- c) Mittagsbetreuung: Fr. 2.50;
- d) Nachmittagsbetreuung: Fr. 5.90;
- e) Spätnachmittagsbetreuung: Fr. 3.75.

³ Die den Beitragspauschalen zugrunde liegenden Berechnungsansätze sind im Anhang festgehalten. Sie sind periodisch, jedoch spätestens alle fünf Jahre, durch den Regierungsrat zu überprüfen und falls notwendig anzupassen.

§ 7

Beitragsgesuch

¹ Die Gemeinde hat das Beitragsgesuch bei der Dienststelle Sport, Familie und Jugend des Erziehungsdepartementes einzureichen. Diese entscheidet über das Gesuch. Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

² Kantonsbeiträge werden ab dem Zeitpunkt der Bewilligung ausgerichtet. Beiträge können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

§ 8Abrechnungs-
modus

¹ Die Gemeinde stellt dem Kanton quartalsweise eine Rechnung über die kantonale Schulverwaltungssoftware. Die Rechnung ist von der beauftragten Fachperson der Dienststelle Sport, Familie und Jugend zu visieren.

² Die Gemeinde teilt im Beitragsgesuch mit, ob die quartalsweise Rechnungsstellung per Kalenderjahr oder Schuljahr erfolgt. Unterschiedliche Rechnungsjahre innerhalb einer Gemeinde sind unzulässig.

³ In der Rechnung sind pro Betreuungsmodul pro Tag die Anzahl Schüler und Schülerinnen sowie deren Vor-, Nachname und die Wohnsitzgemeinde auszuweisen. Massgebend sind die gebuchten bzw. die den Erziehungsberechtigten verrechneten Betreuungsmodule.

IV. Verantwortung und Aufsicht**§ 9**Verantwortung
und Meldepflicht

¹ Die Verantwortung für die beitragsberechtigten Tagesstrukturen trägt die Gemeinde.

² Die Gemeinde ist verpflichtet, Angebotsänderungen mit Auswirkungen auf den Kantonsbeitrag der Dienststelle Sport, Familie und Jugend unverzüglich zu melden.

§ 10

Aufsicht

¹ Für die Aufsicht der beitragsberechtigten Tagesstrukturen ist die Dienststelle Sport, Familie und Jugend zuständig.

² Die von der Dienststelle Sport, Familie und Jugend beauftragte Fachperson besucht, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht, die Tagesstruktur mindestens alle zwei Jahre. Sie überprüft, ob die Voraussetzungen für die Kantonsbeiträge erfüllt sind und die allenfalls damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

³ Werden Mängel festgestellt, kann die Dienststelle Sport, Familie und Jugend die weitere Ausrichtung von Kantonsbeiträgen von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

⁴ Werden die Auflagen oder Bedingungen nicht innert der angesetzten Frist erfüllt bzw. die Mängel nicht beseitigt, so werden die Kantonsbeiträge durch die Dienststelle Sport, Familie und Jugend gestoppt. Die Gemeinde hat ein neues Beitragsgesuch einzureichen.

V. Rechtspflege

§ 11

¹ Sämtliche Entscheide sind mittels schriftlicher Verfügung zu erlassen.

Verfahren und
Rechtsschutz

² Gegen Entscheide der Dienststelle Sport, Familie und Jugend kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Dessen Entscheide können an das Obergericht weitergezogen werden.

³ Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ²⁾.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Der quartalsweise Abrechnungsmodus erfolgt ab August 2019. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 können Gemeinden Kantonsbeiträge rückwirkend beantragen, sofern sie ihr Beitragsgesuch bis spätestens 30. Juni 2019 einreichen. Die Beiträge für den beitragsberechtigten Zeitraum werden im August 2019 ausbezahlt.

Auszahlung von
Kantonsbeiträgen
bis 31. Juli
2019

§ 13

Bis zum Zeitpunkt, ab dem die Rechnungsstellung über die kantonale Schulverwaltungssoftware erfolgt, sind die in der Rechnung auszuweisenden Daten gemäss § 8 Abs. 3 dieser Verordnung in elektronischer Tabellenform zu übermitteln.

Rechnungsstellung
über die
kantonale
Schulverwaltungssoftware

§ 14

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Anhang

Modalitäten zur Berechnung der Beitragspauschalen gemäss § 6 dieser Verordnung

I. Annahmen für die Berechnung der Beitragspauschalen

1. Betreuungsgruppengrösse und Personalaufwand

Für die Berechnung der kantonalen Beitragspauschale pro Modul wird eine altersdurchmischte Gruppe von zehn Kindern angenommen. Dabei wird von einer Gruppenzusammensetzung von vier Kindern aus dem 1. Zyklus (ab Kindergarten bis Ende 2. Klasse der Primarschule) und sechs Kindern aus dem 2. und 3. Zyklus (ab 3. Klasse der Primarschule bis Ende Schulpflicht) ausgegangen.

Gemäss dem in Ziff. 3 des Anhangs 2 der kantonalen Pflegekinderverordnung ¹⁾ festgelegten Betreuungsschlüssel von 1:6 und den gewichteten Betreuungsplätzen, welche bei Kindern im 1. Zyklus 0.75 Plätze und bei Kindern aus dem 2. und 3. Zyklus 0.5 Plätze pro Kind betragen, ist bei der obig angenommenen Gruppenzusammensetzung eine qualifizierte Betreuungsperson notwendig.

<i>Stufe</i>	<i>Anzahl Kinder</i>	<i>Gewichtung Platz pro Kind</i>	<i>Anzahl gewichtete Plätze</i>	<i>Anzahl Betreuungspersonen</i>
1. Zyklus	4	0.75	3	
2. und 3. Zyklus	6	0.5	3	
Total	10		6	1

2. Besoldungskosten

Für die Berechnung der Besoldungskosten wird von der Annahme ausgegangen, dass sowohl Lehrpersonen als auch ausgebildete Fachpersonen im Bereich Betreuung und Erziehung die Betreuungsaufgaben übernehmen. Da diese Funktionen unterschiedlichen Lohnbändern zugeteilt sind, wird für die Höhe der anzunehmenden Besoldungskosten auf einen ungefähren Mittelwert der entsprechenden Lohnbänder abgestellt. Dieser entspricht dem Minimallohn des Lohnbandes 9.

Angenommener Bruttostundenlohn (inkl. Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und 24 Tage Ferienentschädigung): Fr. 49.68.

II. Berechnung der Beitragspauschalen

Die Berechnung der Beitragspauschalen erfolgt auf der Grundlage der Kostenverteilung gemäss Art. 92a Abs. 4 des Schulgesetzes³⁾:

- a) Beitrag Gemeinde und Erziehungsberechtigte: drei Viertel (75%);
- b) Beitrag Kanton: ein Viertel (25%).

Die Kostenverteilung bezieht sich nur auf die oben angenommenen Besoldungskosten. Die effektiven Vollkosten sowie die tatsächliche Betreuungsgruppengrösse und -zusammensetzung werden nicht berücksichtigt.

Module	Betreuungsaufwand in Stunden	Besoldungsaufwand pro altersdurchmischte Gruppe à 10 Kinder in Franken	Besoldungsaufwand pro Kind in Franken	Anteil Gemeinde und Erziehungsberechtigte in Franken (75%)	Anteil Kanton in Franken (25%)	Beitragspauschale pro Kind pro Tag pro Modul in Franken (gerundet)
Frühbetreuung	1.75	86.95	8.69	6.52	2.17	2.15
Vormittagsbetreuung	5	248.39	24.84	18.63	6.21	6.20
Mittagsbetreuung	2	99.36	9.94	7.46	2.48	2.50
Nachmittagsbetreuung	4.75	235.97	23.60	17.70	5.90	5.90
Spätnachmittagsbetreuung	3	149.04	14.90	11.18	3.73	3.75

Schaffhausen, 27. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SHR 211.224.
- 2) SHR 172.200.
- 3) SHR 410.100.

Kantonale Pflegekinderverordnung

18-89

Änderung vom 27. November 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Die Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. c

- c) das Erziehungsdepartement bei Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht.

§ 6

¹ Bei der Bewilligung der Heimpflege nach Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO ist der kantonale Bedarf zu berücksichtigen.

² Bei der regelmässigen Betreuung tagsüber von sechs oder weniger Kindern oder Jugendlichen richten sich die Bewilligung und Aufsicht nach den Bestimmungen über die Tages- oder Familienpflege.

³ Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von mehr als sechs Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kinderhorte, Mittagstische und dergleichen) gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO die Bestimmungen im Anhang 2.

§ 7

¹ Einrichtungen, die bereits über eine Betriebsbewilligung verfügen, wird für die Umsetzung der noch nicht vollständig erfüllten Voraussetzungen gemäss Anhang 2 eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2019 eingeräumt.

Übergangsbestimmungen

² Mittagstischen, die noch über keine Betriebsbewilligung verfügen, wird für deren Beantragung eine Übergangsfrist bis am 31. Juli 2020 eingeräumt.

Anhang 2

Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von mehr als sechs Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kinderhorte, Mittagstische und dergleichen) gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO die folgenden Bestimmungen:

I. Bewilligung

Die Betriebsbewilligung wird gemäss Art. 16 Abs. 1 PAVO dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung bzw. dem Betreuungsangebot erteilt. Ist die Einrichtung oder das Betreuungsangebot einer Schule angegliedert, so kann die Betriebsbewilligung der Schulleitung oder dem Schulvorsteher bzw. der Schulvorsteherin erteilt werden. Voraussetzung dafür ist eine Ausbildung gemäss Ziff. 2 'Ausbildung Leitung'.

1. Zusätzliche Unterlagen

Mit dem Bewilligungsgesuch sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen (Art. 14 Abs. 3 PAVO):

- **Betriebskonzept:**

Dieses umfasst die Rahmenbedingungen und die Führungs- und Organisationsstruktur (mit Kompetenzregelung). Angegliedert sind weitere Regelungen z.B. über Kommunikation. Die Öffnungszeiten sind im Betriebskonzept festgehalten, sie richten sich nach den Betreuungserfordernissen der Kinder und den betrieblichen Möglichkeiten der Einrichtung.

Wenn Kantonsbeiträge beantragt werden, sind die Vorgaben betreffend die beitragsberechtigten Betreuungsmodule gemäss Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen zu beachten.

- **Sicherheitskonzept:**

Dieses beinhaltet ein Notfall- und Unfallkonzept sowie die Vorkehrungen zur Gewaltprävention. Es weist die Einhaltung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften aus.

- **Hygienekonzept:**

Dieses definiert die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und stellt insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelkontrolle sicher.

- **Pädagogisches Konzept:**

Dieses enthält Angaben über Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention. Es macht Aussagen zur Qualitätssicherung in der pädagogischen Arbeit. Aktuelle fachliche Grundlagen werden im pädagogischen Konzept berücksichtigt (z.B. Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz; Marie Meierhofer Institut für das Kind; Zürich, UNO-Kinderrechtskonvention).

2. Anforderungen an die Mitarbeitenden

- **Ausbildung Leitung:**

Ab drei Betreuungspersonen muss mindestens eine Betreuungsperson eine Ausbildung im Führungsbereich absolviert haben.

Folgende Ausbildungen im Führungsbereich sind möglich:

- Mindestens CAS, Leiter bzw. Leiterin von Tageseinrichtungen für Kinder (mmi) oder Diplom: 'Führen einer Institution im sozialen und sozialmedizinischen Bereich' (bke).
- Hat die Leitungsperson eine anerkannte Ausbildung und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einer KiTa, kann die Leitungsausbildung auch in einem branchenfremden Bereich absolviert werden (CAS).

Wird die Leitung auf mehrere Personen aufgeteilt, muss mindestens eine davon die geforderte Ausbildung absolviert haben. In der Betriebsbewilligung werden sämtliche Leitungspersonen aufgeführt.

Ist die Einrichtung einer Schule angegliedert, so kann die Schulleitung oder der Schulvorsteher bzw. die Schulvorsteherin als Leitungsperson der ausserschulischen Betreuung eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist eine Ausbildung als Schulleiter bzw. Schulleiterin oder eine der oben aufgeführten Ausbildungen im Führungsbereich. Die Ausbildung als Schulleiter bzw. Schulleiterin kann auch unmittelbar nach der Übernahme der Funktion als Leitungsperson erworben werden.

- **Ausbildung Fachpersonal:**

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als: Fachperson Betreuung EFZ Kinder (FaBeK), Fachperson EFZ Betreuung generalistische Ausbildung, dipl. Kindererzieher bzw. Kindererzieherin HF, dipl. Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin HF, FH Sozialpädagogik, FH Soziale Arbeit, Lehrperson Kindergarten, Lehrperson Primarstufe oder Sekundarstufe I (nur bei Betreuung von Schulkindern), Kleinkinderzieher bzw. Kleinkindererzieherin (KKE) (ehemalige Ausbildung).

Über die Anerkennung ausländischer Diplome entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

- **Strafregisterauszug:**

Sämtliche Mitarbeitende müssen bei Stellenantritt einen aktuellen Strafregisterauszug sowie einen Sonderprivatauszug vorlegen und über laufende Strafverfahren schriftlich Auskunft erteilen.

- **Verhältnis ausgebildete / nicht ausgebildete Personen:**

Während der gesamten Betriebszeit muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. In der Betreuungsarbeit darf der Anteil der nicht ausgebildeten Personen denjenigen der ausgebildeten Personen nicht überschreiten. Personen in Ausbildung dürfen die Kinder nur in Zusammenarbeit mit Fachpersonal betreuen.

Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit unter 'Ausbildung Fachpersonal' aufgeführten Berufsabschlüssen. Als nicht ausgebildete Personen gelten geeignete Personen ohne anerkannte Ausbildung, Lernende und Praktikanten bzw. Praktikantinnen.

3. Betreuungsschlüssel

- **Altersgruppen Kinder**
 - Baby 0 bis 18 Monate
 - Kleinkind 19 Monate bis zum Kindertarteneintritt
 - Schulkind im 1. Zyklus Ab Kindertarteneintritt bis Ende 2. Klasse der Primarschule
 - Schulkind im 2. / 3. Zyklus Ab 3. Klasse der Primarschule bis Ende Schulpflicht

- **Gewichtung der Plätze**
 - Babys belegen 1.5 Plätze
 - Kleinkinder belegen 1 Platz
 - Schulkinder im 1. Zyklus belegen 0.75 Plätze
 - Schulkinder im 2. / 3. Zyklus belegen 0.5 Plätze

- **Anzahl Betreuungspersonen**

Pro 6 Plätze ist eine Betreuungsperson notwendig.

4. Anordnung und Aufteilung der Räume

- Für die Räume muss eine der Zweckbestimmung entsprechende Nutzungsbewilligung vorliegen.
- Die Räume müssen über genügend Tageslicht verfügen und den Bedingungen angepasst und zweckdienlich sein.
- Für die Betreuung der Kinder stehen pro Kind mindestens 6m², für schulpflichtige Kinder 4m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume).
- Es stehen mindestens zwei Haupträume zur Verfügung, welche ausschliesslich für die Betreuung der Kinder genutzt werden. Weitere Räumlichkeiten wie z.B. Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum gelten als Nebenräume. Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind sichergestellt.
- Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche steht zwecks Erledigung von Hausaufgaben geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

- Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder Rechnung.
- Geeignete Spielmöglichkeiten im Freien sind ums Haus oder in unmittelbarer Nähe vorhanden.

II. Aufsicht

Die von der Dienststelle Sport, Familie und Jugend beauftragte Fachperson kann den Betrieb jederzeit und ohne Vorankündigung besuchen.

Sie erstellt einen Aufsichtsbericht.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. November 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Christian Amsler

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Schulgesetz

18-91

Änderung vom 29. Mai 2017

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 5a

- ¹ Die Gemeinden können Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I bedarfsgerechte schulergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stellen. Schulergänzende Tagesstrukturen
- ² Die Gemeinden können private Institutionen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit der Führung von Tagesstrukturen beauftragen.
- ³ Die Tagesstrukturangebote sind auf den Stundenplan ausgerichtet und modular aufgebaut.
- ⁴ Die Nutzung des Tagesstrukturangebotes ist für die Erziehungsberechtigten freiwillig.
- ⁵ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die Vorgaben betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen in einer Verordnung fest.

Art. 92a

- ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen. Finanzierung der schulergänzenden Tagesstrukturen
- ² Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Kosten zu beteiligen.
- ³ Der Kanton beteiligt sich an den Betreuungskosten in Form von Pauschalen pro Schüler, pro Tag und Angebot, sofern die kantonalen Vorgaben eingehalten sind.
- ⁴ Der Regierungsrat legt die Modalitäten zur Berechnung der Pauschalen auf Antrag des Erziehungsrates in einer Verordnung fest.

Die Berechnung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kostenverteilung:

- a) Beitrag Gemeinde und Erziehungsberechtigte: drei Viertel;
- b) Beitrag Kanton: ein Viertel.

⁵ Die Gemeinden sind frei in der Tarifgestaltung. Die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten können dabei berücksichtigt werden.

II.

¹ Dieser Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Initiative Beruf & Familie (Tagesschulen 7to7)» wird zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Art. 30 der Kantonsverfassung zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Rückzug der Volksinitiative.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 29. Mai 2017

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Thomas Hauser

Die Sekretärin:

Martina Harder